



16/SN-71/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

SCHIFF GESETZENTWURF	
Zl. 30	GE/1984
Datum: 8. JUNI 1984	
Verteilt: 1984-06-12 Van G	

St. Hajek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

.. 20.547/2-1b/1984 30.4.1984

625/84/Dr.Schn/V

6.6.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum GSVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25.4.1984, Zl. 20.547/2-1b/1984, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum GSVG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer erlaubt sich zunächst darauf hinzuweisen, daß in dieser Stellungnahme zum Entwurf für eine 9. GSVG-Novelle nur auf jene Bestimmungen Bezug genommen wird, die nicht in analoger Weise im ASVG geregelt sind beziehungsweise aus diesem Bundesgesetz in das GSVG rezipiert werden und daher in der Stellungnahme zur 40. ASVG-Novelle bereits aufgegriffen wurden. Das gilt insbesondere auch für die grundsätzlichen Ausführungen zur sogenannten Pensionsreform und sodann insbesondere für

Art. I Z. 4 (§ 27 Abs. 1 Z. 2 GSVG)
Art. I Z. 14 (§ 61 a GSVG)
Art. I Z. 18 (§ 120 GSVG)
Art. I Z. 26 (§ 139 GSVG)
Art. I Z. 27 (§ 140 GSVG)
Art. I Z. 28 (§ 141 GSVG)

ZU DEN EINZELNEN VORSCHLÄGEN

zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs.2 Z.6 GSVG)

Mit der weitgehenden Ausdehnung des gewerblichen Krankenschutzes im Jahr 1977 wurden auch die GSVG-pensionsberechtigten ehemaligen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie jene, deren GSVG-Pensionsanspruch sich von einem solchen ableitet, in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (damals GSKVG) einbezogen; Ehegatten und Kinder der Hauptversicherten sind nach diesem Bundesgesetz grundsätzlich beitragsfrei anspruchsberechtigt.

Die Einbeziehung in die gewerbliche Krankenversicherung wurde zwar von der beruflichen Interessenvertretung der Wirtschaftstreuhänder nicht angestrebt, aber letztlich auf das äußerste begrüßt. Sie war an keinerlei Bedingungen geknüpft, auch nicht an eine solche, die jetzt ins Spiel gebracht wird, nämlich das Vorliegen eines Riskenausgleiches durch Beitritt aller freiberuflich erwerbstätigen Wirtschaftstreuhänder, also aller Aktiven.

Weiters sei bemerkt, daß die Wirtschaftstreuhänder stets zu einer Regelung tendierten, wie sie für die nach dem GSVG pensionsversicherten Tierärzte, Dentisten und freiberuflich bildenden Künstler vorgesehen ist, und zwar die Einbeziehung in die Krankenversicherung nach dem ASVG. Dies umso mehr als die Wirtschaftstreuhänder zum überwiegenden Teil ohnedies nach dem ASVG krankenversichert sind; nach einer noch im Gang befindlichen Umfrage unter den Kammermitgliedern sind zur Zeit rund 80 bis 90 Prozent nach dem genannten Bundesgesetz krankenversichert, davon mehr als die Hälfte als Pflichtversicherte. Es wäre daher nur sinnvoll und zweckmäßig, daß gesetzgeberischerseits dieser Weg weiter verfolgt würde.

Den weiteren Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufgrund des am 1. Jänner 1979 in Kraft getretenen "Bundesgesetzes über die Sozialversicherung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen" der Krankenversicherung nach dem GSVG korporativ hätte beitreten sollen, um ihren Pensionisten den GSVG-Krankenschutz zu erhalten, kann nicht beigetreten werden. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die ehemaligen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wie alle anderen Anspruchsberechtigten auf GSVG-Pension (z.B. auch die Journalisten) schon Jahre früher ohne jegliche Auflage für die Aktiven in die GSVG-Pflichtversicherung einbezogen wurden. Eine spätere Optionsmöglichkeit, noch dazu für nur einen Teil der im GSVG Pensionsversicherten, kann daher eine bestehende gesetzliche Regelung nicht in Frage stellen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ersucht aus den angeführten Gründen mit allem Nachdruck, die vorgeschlagene Gesetzesänderung fallen zu lassen, wobei noch als besondere Unbilligkeit vermerkt werden muß, daß zwar den "bisher pflichtversicherten aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder stammenden Pensionsbeziehern" (wobei angenommen wird, daß damit Direkt- und Hinterbliebenen-

pensionsbezieher gemeint sind) durch Regelung des Übergangsrechtes der Krankenschutz erhalten bleiben soll, nicht aber im Fall ihres Vorversterbens auch ihren anspruchsberechtigten Angehörigen. Ein solch eklatanter Eingriff in ein durch einen verstorbenen Versicherten in allen sozialen Krankenversicherungsgesetzen vermitteltes Versicherungsverhältnis kann keinesfalls unwidersprochen hingenommen werden.

zu Art. I Z. 6 (§ 33 Abs. 6 GSVG)

Als Beitragssatz in der Weiterversicherung nach dem GSVG ist ein um 20 Prozent höherer Wert als im ASVG vorgesehen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder erachtet eine solche Differenzierung im Zusammenhang mit der Wahrung ein- und desselben Versicherungsschutzes für bedenklich. Abgesehen davon birgt der Unterschied im Weiterversicherungs-Beitragssatz von 20 Prozent im ASVG gegenüber 24 Prozent im GSVG einen nicht zu übersehenden Spekulationsfaktor in sich, da es einem im Grunde dem GSVG zuzuordnenden Versicherten angesichts der einladenden Regelung des § 17 Abs. 3 ASVG nicht schwer fallen dürfte, seine Pensionsversicherung nach dem letztgenannten Bundesgesetz fortzusetzen.

Die Kammer schlägt daher vor, einen einheitlichen Beitragssatz für die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in allen Pensionsgesetzen einzuführen.

zu Art. I Z. 20 (§ 122 GSVG)

Da in Hinkunft bei der Bemessungsgrundlagenbildung im erhöhten Ausmaß auch Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung heranzuziehen sein werden, kann es für Versicherte nach dem GSVG und FSVG dazu kommen, daß durch die Berücksichtigung von im Wege des Einkaufs erworbener Versicherungszeiten als geschäftsführender GmbH-Gesellschafter oder als Freiberufler erhebliche pensionsrechtliche Nachteile entstehen.

Da die in Betracht kommenden Versicherten seinerzeit unter Umständen ihren Entschluß zum Einkauf in Erwartung eines bestimmten Pensionsausmaßes getroffen haben, wird vorgeschlagen, die Einkaufszeiten generell für die Bildung der Bemessungsgrundlage außer Ansatz zu lassen. Damit wäre auch, nicht zuletzt unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes, eine Harmonisierung mit dem ASVG hergestellt.

ZUSÄTZLICHE VORSCHLÄGE ZUR HARMONISIERUNG DES PENSIONSRECHTES NACH DEM ASVG, GSVG UND BSVG

Gemäß § 254 Abs. 2 ASVG hat eine Frau nach dem Tode des Ehematten unter bestimmten Voraussetzungen (mindestens vier Lebendgeburten) Anspruch auf eine eigene Invaliditätspension.

Gemäß § 269 ASVG besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Tode des Versicherten ein Anspruch auf eine einmalige Geldleistung, nämlich auf Abfindung.

Die soeben erwähnten Leistungen finden sich lediglich im Leistungskatalog des ASVG. Die vorliegende Pensionsreform sollte daher zum Anlaß genommen werden, diese Leistungen auch im GSVG und BSVG vorzusehen, zumal diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:
Dr. Burkert e.h.

Der Kammerdirektor:
Dr. Schneider e.h.

F.d.R.d.

